jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/3/10 1Nd6/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer und Dr. Gerstenecker als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Hans-Peter L*****, vertreten durch Dr. Roland Gabl, Dr. Josef Kogler und Mag. Harald Papesch, Rechtsanwälte in Linz, wider die beklagte Partei Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, Wien 1, Singerstraße 17 - 19, wegen S 4,240.000 sA, Bezahlung einer monatlichen Rente von S 25.000 und Feststellung (Streitwert S 200.000) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag der klagenden Partei, "die Rechtssache an ein oberösterreichisches Landesgericht", "in eventu an das Landesgericht Steyr" zu delegieren, wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 18. 11. 1999 bestimmte der erkennende Senat zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache gemäß § 9 Abs 4 AHG (§ 8 Abs 2 StEG) das Landesgericht für ZRS Wien, weil der Kläger die von ihm geltend gemachten Ersatzansprüche und sein Feststellungsbegehren aus Entscheidungen des Landesgerichts Linz und auch des Oberlandesgerichts Linz ableite. Es sei demnach ein außerhalb des Oberlandesgerichtsprengels befindliches Landesgericht zu bestimmen (1 Nd 26/99).Mit Beschluss vom 18. 11. 1999 bestimmte der erkennende Senat zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG (Paragraph 8, Absatz 2, StEG) das Landesgericht für ZRS Wien, weil der Kläger die von ihm geltend gemachten Ersatzansprüche und sein Feststellungsbegehren aus Entscheidungen des Landesgerichts Linz und auch des Oberlandesgerichts Linz ableite. Es sei demnach ein außerhalb des Oberlandesgerichtsprengels befindliches Landesgericht zu bestimmen (1 Nd 26/99).

Der Kläger beantragt nunmehr die Delegierung an ein oberösterreichisches, also im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz gelegenes Landesgericht; dies sei zweckmäßiger, weil sowohl er wie auch sein Rechtsvertreter in Linz ansässig seien. Die Anreise des Klägers nach Wien sei mit unzumutbarem Kostenaufwand verbunden.

Rechtliche Beurteilung

§ 9 Abs 4 AHG (§ 8 Abs 2 StEG) soll gewährleisten, dass auch nur der Anschein der Befangenheit von Richtern nicht entstehen kann, wenn der Anspruch unter anderem aus einem kollegialen Beschluss eines Gerichtshofs abgeleitet wird, der nach § 9 Abs 1 AHG unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre. Nach dem rechtspolitischen Grund des § 9 Abs 4 AHG sollen alle betroffenen Gerichte, aus deren Verhalten ein Amtshaftungsanspruch abgeleitet wird,

von der Entscheidung über diesen Anspruch ausgeschlossen sein (Schragel AHG2 Rz 261 mwN). Die Führung des Verfahrens durch ein "oberösterreichisches Landesgericht" würde demnach dem Zweck des § 9 Abs 4 AHG (§ 8 Abs 2 StEG) zuwiderlaufen. Demnach ist der Antrag des Klägers abzuweisen und hat es bei der Zuständigkeit des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien zu verbleiben.Paragraph 9, Absatz 4, AHG (Paragraph 8, Absatz 2, StEG) soll gewährleisten, dass auch nur der Anschein der Befangenheit von Richtern nicht entstehen kann, wenn der Anspruch unter anderem aus einem kollegialen Beschluss eines Gerichtshofs abgeleitet wird, der nach Paragraph 9, Absatz eins, AHG unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre. Nach dem rechtspolitischen Grund des Paragraph 9, Absatz 4, AHG sollen alle betroffenen Gerichte, aus deren Verhalten ein Amtshaftungsanspruch abgeleitet wird, von der Entscheidung über diesen Anspruch ausgeschlossen sein (Schragel AHG2 Rz 261 mwN). Die Führung des Verfahrens durch ein "oberösterreichisches Landesgericht" würde demnach dem Zweck des Paragraph 9, Absatz 4, AHG (Paragraph 8, Absatz 2, StEG) zuwiderlaufen. Demnach ist der Antrag des Klägers abzuweisen und hat es bei der Zuständigkeit des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien zu verbleiben.

Anmerkung

E57312 01J00060

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0010ND00006..0310.000

Dokumentnummer

JJT_20000310_OGH0002_0010ND00006_0000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at